

// **Aktuelle Förderprogramme** des Bundes und der Länder [Stand: 11.02.2021]

Bundesland	Inhalt-Zusammenfassung	Link
Bundesweit	<p><u>Überbrückungshilfen des Wirtschaftsministeriums</u>  Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare <b>betriebliche Fixkosten</b>.</p> <p>Antragsvoraussetzungen  Überbrückungshilfe II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020</b> gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder</li> <li>• <b>Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020</b> gegenüber dem Vorjahreszeitraum</li> <li>• nicht antragsberechtigt für den Wirtschaftsstabilitätsfonds</li> </ul> <p>Überbrückungshilfe III</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020</li> <li>• Unternehmen, die im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent verzeichnet haben</li> </ul> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch &gt; 70 Prozent</li> <li>• 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent</li> <li>• 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und &lt; 50 Prozent</li> </ul> <p>Antragsstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über prüfenden Dritten (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt)</li> <li>• Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31. März 2021.</li> <li>• Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31. August 2021.</li> </ul>	<p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/</a></p>

Bundesweit	<p><u>November- und Dezemberhilfen</u></p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der November- und Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von <b>75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November und Dezember 2019</b> gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.</li> </ul> <p>Antragstellung</p> <p>Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (<a href="https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a>). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.</p> <p>Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.04.2021 gestellt werden. Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 31.04.2021 gestellt werden.</p>	<p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/</a></p>
------------	---	--

Bayern	<p><u>Kino Anlaufhilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinobetreiber/innen können für ihre Kinospielstätten in Bayern Corona-bedingte Liquiditätsengpässe für die Phase nach der Kinowiedereröffnung in Bayern geltend machen</li> </ul> <p>Antragsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wer in Bayern ein Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb betreibt</li> <li>• pro Spielstätte muss mindestens eine Leinwand im Jahr 2019 einen Nettokartenumsatz von über 100.000 Euro erzielt haben</li> <li>• Die Anträge werden je Kinospielstätte gestellt, daher kann ein Unternehmen mehrfach, d.h. je in Bayern betriebener Kinospielstätte antragsberechtigt sein. Der Sitz des Unternehmens ist dabei unerheblich</li> </ul> <p>max. Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je einer Kinospielstätte mit einer bis drei Kinoleinwänden: 0,70 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets)</li> <li>• je einer Kinospielstätte mit vier bis acht Kinoleinwänden: 0,55 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets)</li> <li>• je einer Kinospielstätte mit neun oder mehr Kinoleinwänden: 0,40 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets)</li> </ul>	<p><a href="https://www.coronahilfe-kino.bayern.de">https://www.coronahilfe-kino.bayern.de</a></p>
Niedersachsen	<p><u>Aufstockung Überbrückungshilfe</u></p> <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen</li> <li>• Soloselbständige mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen</li> </ul> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzverlust in den Bezugsmonaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichsvorjahreszeitraum durch die COVID-19-Pandemie</li> </ul> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 50.000 Euro</li> </ul>	<p><a href="https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Aufstockung-Überbrückungshilfe/">https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Aufstockung-Überbrückungshilfe/</a></p>

	<p>Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorliegende Bewilligung einer Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen</li> <li>• Billigkeitsleistung in Höhe von 15 % der Umsatzverluste von April bis Dezember 2020 gegenüber zum Vorjahr für die ersten 100.000,00 Euro</li> <li>• Billigkeitsleistung in Höhe von 10 % für darüberhinausgehende Verlustbeträge</li> <li>• Der Umsatzverlust muss in Folge der vollständigen oder eingeschränkten Geschäftstätigkeit auf Grund behördlicher Restriktionen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie entstanden sein.</li> </ul>	
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p><u>Film ab NRW</u> Antragsberechtigt für „Film ab NRW“ sind Kinospielstätten, die mindestens eine in Nordrhein-Westfalen befindliche Kinospielstätte betreiben.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es können Verbindlichkeiten, die sich aus dem monatlich fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand für die beantragte Kinospielstätte (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, monatliche Mitarbeiterlöhne, Stromkosten etc.) in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis 30. Juni 2021 ergeben, durch „Film ab NRW“ beglichen werden.</li> </ul> <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden Billigkeitsleistungen (nach §53 LHO) für Kinobetriebe, die von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, vergeben. Die Billigkeitsleistungen werden als nicht zurückzahlbare Zuschüsse gewährt.</li> <li>• Die Leistungen sind gedeckelt. Der jeweilige Höchstbetrag je Kinospielstätte orientiert sich dabei an der Größe der Spielstätte (Leinwandanzahl) sowie an der Zahl der verkauften Tickets im Jahr 2019. Berechnungsgrundlage ist der Ticketverkauf des gesamten Jahres 2019. Pro verkauftem Ticket ist ein fixer Betrag vorgesehen, gestaffelt nach der Größe der Kinospielstätten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kleine Kinospielstätten mit 1 oder 2 Leinwänden erhalten pro verkauftem Ticket einen Fixbetrag von 1,00 €,</li> <li>○ Mittlere Kinospielstätten mit 3, 4, 5 oder 6 Leinwänden erhalten pro verkauftem Ticket einen Fixbetrag von 0,80 €,</li> </ul> </li> </ul>	<p><a href="https://www.ptj.de/projektfoerderung/film-ab-nrw">https://www.ptj.de/projektfoerderung/film-ab-nrw</a></p>

- Größere Kinospielstätten mit 7, 8 oder 9 Leinwänden erhalten pro verkauftem Ticket einen Fixbetrag von 0,60 €,
- Die größten Kinospielstätten mit 10 oder mehr Leinwänden erhalten pro verkauftem Ticket einen Fixbetrag von 0,30 €.

Die detaillierten Konditionen entnehmen Sie bitte der für das Programm geltenden Richtlinie und den FAQs auf der Homepage des [Projektträgers Jülich](#).

// **Geplante Förderprogramme** des Bundes und der Länder [Stand: 12.01.2021]

Bundesland	Inhalt-Zusammenfassung	Link
Bundesweit	<p><u>Überbrückungshilfen des Wirtschaftsministeriums Phase III (Januar bis Juni 2021)</u> (noch nicht gestartet)</p> <p>Das Programm wird sich an den bereits etablierten Förderkriterien orientieren und diese erweitern.</p>	<p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/</a></p>
Bundesweit	<p><u>Zukunftsprogramm Kino III (noch nicht gestartet)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien wird das Zukunftsprogramm III aufgelegt. Es enthält mindestens 30 Mio. Euro.</li> <li>• Die Mittel sind als „Projektförderung“ angelegt für Kinos, die geöffnet sind. Das Projekt ist dabei die Wiederaufnahme, bzw. Fortführung des regelmäßigen Spielbetriebs. Gefördert werden Sach- und Personalkosten, Werbung, Marketing, Kommunikation, Kulturelle Filmarbeit und eine Betriebskostenpauschale.</li> <li>• Die Mittel werden für drei Monate gewährt. Der Start des Programms wird auf die aktuelle Situation angepasst. D.h. Kinos müssen geöffnet sein dürfen und das Geld aus dem Zukunftsprogramm III sollte nicht auf andere Förderungen angerechnet werden.</li> <li>• Antragstellung wird wieder über die FFA erfolgen. Über die Summen pro Kino/Spielstätte und deren Zusammensetzung wird derzeit noch abschließend verhandelt.</li> </ul>	